

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Bgld. SG

Bgld. SG - Burgenländisches Sammlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

In Kraft seit 31.12.1969 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at